

Die politischen Verhältnisse im Wallis zur Römerzeit

Autor(en): **Liebeskind, W.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **10 (1930)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-70912>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die politischen Verhältnisse im Wallis zur Römerzeit.

Von W. A. Liebeskind in Bern.

1. Abschnitt.

Das Wallis ein Teil von Rätien. — Die Civitates quattuor vallis Poeninae.

Die ersten sicheren Nachrichten, die wir über das Gebiet des obern Rottentales¹ besitzen, rühren von dem Zuge her, den Cäsars Unterfeldherr Galba in diese Gegenden unternahm, um den Paß über den pönnischen Berg zu öffnen. Dessen strategische Wichtigkeit als kürzester Verbindung zwischen Italien einerseits und der Gallia Celtica und Belgium andererseits hatte Cäsars Feldherrenblick erkannt, wenn er auch die Öffnung und Sicherung des Handelswegs als Grund des Zuges angibt^{1a}. In dem Augenblick, wo das Wallis in die Geschichte eintritt, steht es somit bereits im Zusammenhang mit der großen Politik.

Alles, was für die Zeit vor dem Jahre 57 zu ermitteln ist, beschränkt sich auf urgeschichtliche Funde und einige von antiken Schriftstellern überlieferte Völkernamen², die zu den widersprechendsten Vermutungen Anlaß gegeben haben. Für irgendwelches staatliche oder Rechtsleben fehlt dagegen jegliche Nachricht, sodaß es aus dem Rahmen dieser Arbeit fiele, wenn wir näher auf diese Urgeschichte eingehen wollten.

¹ Rotten ist der im deutschredenden Teile des Wallis gebräuchliche Name für den Hauptfluß des Landes, frz. le Rhône.

^{1a} Bell. Gall. III, 1, 2: Causa mittendi fuit, quod iter per Alpes, quo magno cum periculo magnisque cum portoriis mercatores ire consuerant, patefieri volebat.

² Polybius III, 47; Festus Avienus, ora marit., v. 664—670.

Nantuaten, Veragrер, Seduner.

Cäsar kennt als Stämme, die das pöninische Tal bewohnen, die Nantuaten, Veragrер und Seduner³. Ihre Zugehörigkeit zu den Kelten wird durch ihre Namen (Nantuates = Vallenses = Talleute⁴ und die ihrer Orte, sowie durch Funde belegt⁵. Die Ausdehnung der Stammesgebiete dieser Völkerschaften festzustellen, ist nicht leicht, da genaue Nachrichten fehlen und die späteren Grenzen der römischen Vallis Poenina nicht unbedingt mit den Stammesgrenzen zusammenfallen müssen.

Grenzen.

Während östlich des Martinacher Flußknies die natürliche Grenze durch die Ketten der Berner- und Walliser Alpen gegeben ist, bleibt es strittig, in welchem Umfang die pöninischen Stämme die Landschaften am See rechts und links der Rottenmündung innegehabt haben. Rechtsufrig hat zweifellos der waadtländische Bezirk Aigle (vielleicht auch Vivis)⁶ zu den Nantuaten gehört, auf der gegenüberliegenden Seite hatten diese möglicherweise einen Teil des Chablais inne, wie groß dieses Gebiet war (bis zur savoyischen Drance?), läßt sich allerdings nicht sagen.

Für die Abgrenzung der drei Völker gegeneinander haben wir außerordentlich wenig Anhaltspunkte. Dem See zunächst wohnen die Nantuaten, ihnen gehören Tarnariae (Tarnadae, St. Moritz) und Pennelucos (« Seeshaupt », Villeneuve). Rottenaufwärts, etwa vom Knie an, folgen die Veragrер, die im Besitz des Passes über den pöninischen Berg und seines Heiligtums sind. Ihr befestigter⁷ Hauptort Octodurus liegt beidseitig der Drance in der Gegend von Martigny-Bourg, ihr Gebiet umfaßt den heutigen Bezirk Entremont und zum mindesten den größeren

³ Bell. Gall. III, 1, 1: Caesar Servium Galbam cum legione XII. et parte equitatus in Nantuatis, Veragros Sedunosque misit, qui ab finibus Allobrogum et lacu Lemanno et flumine Rhodano ad summas Alpes pertinent.

⁴ Stähelin, S. 71.

⁵ Gisi, S. 49; Oechsli, ä. Gesch., S. 64; Stähelin, I. c.

⁶ Maillefer, p. 39.

⁷ « duros », Stähelin, S. 71.

Teil des Bezirks Martinach, vielleicht den ganzen Bezirk⁸. Östlich von ihnen, um Sitten herum, saßen die Seduner, über deren Stammesbereich sich keine näheren Angaben machen lassen.

Mit Sicherheit kennen wir im pönnischen Tal bloß die von Cäsar genannten Völker⁹. Waren es die einzigen? Man darf nicht vergessen, daß Galba nicht über Octodurus hinausgekommen ist. Der östlichste Stamm, mit dem die Römer in unmittelbare Berührung gekommen sind, waren die Seduner¹⁰. Es ist gut möglich, daß weiter oben im Tal noch andere Völkerschaften gewohnt haben, von denen keine Kunde zu Cäsar oder seinen Gewährsleuten gelangt war. Cäsars mangelhafte Kenntnis des Oberwallis ist wohl eher der Grund seines Schweigens¹¹ über dessen Bewohner als zeitweilige Unbewohntheit infolge Auswanderung, wie Oechsli das auf Grund vager Namensanklänge hat konstruieren wollen¹².

Viberer.

Nach Plinius sind es die lepontischen Viberer oder Uberer gewesen, die — vielleicht schon zu Cäsars Zeiten — die Gegend an der Rottenquelle bewohnten. Die Inschrift des Siegesdenkmals von La Turbie ob Monaco ferner führt unter den Namen der 46 von Augustus besiegten Alpenvölker auf: Lepontii, Uberi, Nantuates, Seduni, Veragri, Salassi¹³. Man darf sich dabei an der Reihenfolge Uberi-Nantuates nicht stoßen, denn die Zusammenstellung N.-S.-V. entspricht auch nicht den geographischen Verhältnissen.

Aristokratische Verfassung.

Aus dem Bericht über den Zug Galbas ist für die staatlichen Verhältnisse der pönnischen Stämme nicht viel zu ersehen. Immer-

⁸ Es ist nicht einzusehen, warum die Veragrer und Seduner nur das linke Rottenufer bewohnt haben sollen, so Gisi, S. 51.

⁹ Mommsen, *SrZ*, S. 17; Garofalo, S. 318; Besson, p. 1.

¹⁰ In der Schlacht bei Octodurus, *Bell. Gall.* III, 2, 1; 7, 1.

¹¹ Garofalo, p. 319.

¹² *ä. Gesch.*, S. 63.

¹³ *Hist. nat.* III, 20, 135.

hin läßt die Erwähnung des vicus Octodurus¹⁴ einige Schlüsse zu, denn sie zeigt, daß die Veragrer und wohl ebenso die andern Stämme eine kulturelle Stufe erreicht haben, auf welcher an Stelle der monarchischen Clans eine aristokratische Verfassung getreten ist, deren aus den Clanhäuptlingen hervorgegangener Adel im Hauptort der Völkerschaft sitzt¹⁵.

Trotz Cäsars beschönigender Darstellung ist scheinbar der Herbstfeldzug des Jahres 57 v. Chr. ziemlich ergebnislos verlaufen. Eine dauernde Besitznahme hatte auch nur Wert und konnte nur erfolgen, nachdem die wilden Salasser, die das heutige Augsttal, also den südlichen Abhang des Großen St. Bernhard bewohnten, unterworfen waren, was A. Terentius Varro Murena im Jahre 25 v. Chr. mit vernichtender Gründlichkeit besorgte. Im Anschluß an diesen Feldzug ist — nicht vor dem Jahre 12 v. Chr.¹⁶ — die Einverleibung des pöninischen Tals ins Imperium erfolgt und es erscheinen deshalb seine Bewohner auf dem 8/7 v. Chr. errichteten Denkmal Tropaea Augusti, das soeben erwähnt wurde, als von Augustus unterworfenen Stämme.

Zum Verständnis der Stellung, welche die pöninischen Stämme im römischen Reich einnahmen, seien zunächst einige Angaben über das Provinzensystem zur Zeit des Kaisers Augustus gemacht.

Kaiserliche und senatorische Provinzen.

Augustus hatte, nachdem nach den letzten Jahren des Bürgerkrieges im Reich wieder Ordnung geschaffen war, die rechtlichen Verhältnisse der Provinzen neu geordnet und diese im Jahre 27 v. Chr. zwischen sich und dem Senat geteilt. Dabei überließ er diesem die beruhigten Provinzen, während er selbst die, welche

¹⁴ Bell. Gall. III, 1, 4: In vico Veragrorum, qui appellatur Octodurus.

¹⁵ Kornemann, S. 5/6. Strabo, IV, cap. 1, C. 186: *Καὶ οἱ μὲν ἄλλοι κωμηδὸν ζῶσιν, οἱ δ' ἐπιφανέστατοι τὴν Οὐλένναν ἔχοντες, κώμην πρότερον οὖσαν μετρόπολιν δ' ὁμῶς τοῦ ἔθνους λεγομένην, κατεσκευάσασι πόλιν.* cap. 4, 3 C. 197: *Ἀριστοκρατικαὶ δ' ἦσαν αἱ πλείους τῶν πολιτειῶν ἕνα δ' ἡγεμόνα ἡρῶντο κατ' ἐνιαυτὸν τὸ παλαιόν.*

¹⁶ Keune, S. 1028.

ohne straffe militärische Organisation nicht auskommen konnten, für sich behielt. Daraus bildete sich dann in der Folge die Regel heraus, daß alle neuerobernten Gebiete kaiserlich wurden. Die Statthalter der kaiserlichen Provinzen sind Mandatare des Kaisers, unter dessen imperium proconsulare sie stehen (daher legati Augusti), werden vom Kaiser ernannt und abgesetzt und haben daher nur auf 5 fasces Anspruch, da sie ihr Amt nicht vom Volk empfangen haben¹⁷. Ein Rechtsgrundsatz ist die Vereinigung der höchsten zivilen und militärischen Gewalt in der Hand des Statthalters¹⁸.

Prokuratorische Provinzen.

Da das Wallis erst nach der Teilung der Provinzen zwischen Kaiser und Senat dem Reichsverband eingegliedert wurde, war sein Platz in der Reihe der kaiserlichen Provinzen und zwar gehört es darunter einer Abart mit besonders gearteter Verwaltung an, wie sie in Gebieten, wo der Kaiser das Land als Rechtsnachfolger des einheimischen Herrscherhauses übernahm oder wo wenigstens vorderhand die Beschaffenheit von Land und Volk dem Aufbau der üblichen Provinzialverwaltung nicht günstig war, eingeführt und eine Art kaiserlicher Domäne eingerichtet wurde. Hier setzte der Kaiser nicht kraft seines prokonsularischen Imperium einen senatorischen Statthalter ein, sondern einen dem Ritterstand entnommenen Hausbeamten, der bezeichnenderweise procurator heißt, worunter ursprünglich ein zur Verwaltung von Grundbesitz außerhalb Italiens bevollmächtigter Geschäftsführer eines Privatmanns verstanden wird. Dieser waltet als Statthalter und ist nicht mit dem procurator provinciae der übrigen kaiserlichen Provinzen, welcher die Finanzverwaltung unter sich hatte, zu verwechseln¹⁹.

R a e t i a.

Zu welcher dieser prokuratorischen Provinzen gehörte nun das Wallis? Wohl gleich nach der endgültigen Besetzung des

¹⁷ Marquardt I, S. 403, 404.

¹⁸ Mommsen, StR II, S. 239.

¹⁹ Mommsen, StR II, S. 223; Marquardt I, S. 412—414.

Tales ist dieses zu dem im Jahre 15 v. Chr. eroberten Rätien geschlagen worden, oder, genauer gesagt, Rätien, Vindelicien und das pönnische Tal bilden von diesem Zeitpunkt an eine dreiteilige Provinz, deren einzelne Teile zwar unter dem gleichen Statthalter standen, aber nicht verschmolzen wurden²⁰. Denn die Inschriften (s. u.) nennen die drei Teile nebeneinander als gleichgeordnete Glieder der schlechthin Raetia genannten Provinz und die Teilung des verbleibenden rätisch-vindelizischen Gebietes in zwei Provinzen im 2. Jahrh., sowie der Umstand, daß die Rätier Peregrinen bleiben, als die Walliser das latinische Recht erhalten²¹, unterstreichen diese Tatsache.

Die Grenzen der Vallis Poenina zu dieser Zeit lassen sich gegen Helvetien ziemlich genau festlegen, denn soweit die Zählung der Entfernungen auf den Wegsteinen nach Meilen vorgenommen ist, reicht das mit Rätien verbundene Wallis, wo hingegen die Leugenzählung beginnt, haben wir das Land als zum gallischen Helvetien gehörig anzusprechen. Die Vallis Poenina erstreckte sich am rechten Ufer des Sees über Vivis hinaus bis in die Gegend von St. Saphorin und Paudex bei Lausanne²². Von dort wandte sich die Grenze nordwärts, um bis in die Nähe von Moudon zu reichen²³. Südlich des Genfersees scheint von Anfang an das Gebiet der Ceutronen, die von Plinius mit den Octodurensen zusammen genannt werden (s. u.), zur gleichen Provinz wie die Vallis Poenina gehört zu haben, denn bei einer im Jahre 74 erfolgten Grenzziehung zwischen den zur narbonensischen Provinz gehörigen Viennensern (oder Allobrogern) und den Ceutronen wurde die Grenze an der Forclaz du Prarion (bei Le Fayet im Val de Chamonix) durch den Statthalter von Obergermanien und nicht den der Narbonensis vorgenommen²⁴, was der Fall gewesen wäre, wenn beide Gebiete und nicht bloß das

²⁰ Mommsen, *SrZ*, S. 6; Stähelin, S. 93/94.

²¹ Stähelin, S. 138.

²² Oechsli, *ä. Gesch.*, S. 64; Maillefer, p. 39; Besson, p. 2; *CIL* XII, n. 5528, siehe Anm. 66.

²³ Mommsen, *Nachst.*, S. 491.

²⁴ *CIL* XII, n. 113: Cn. Pinarius Cornel. Clemens leg. eius propr. exercitus Germanici superioris inter Viennenses et Ceutrones terminavit.

der Viennenser zu dieser Provinz gehört hätten. Es kommt daher für das Ceutronengebiet nur die Zugehörigkeit zur gleichen Provinz wie die benachbarte Vallis Poenina in Frage, was auch durch die späteren Verhältnisse wahrscheinlich gemacht wird ²⁵.

Verwaltung der rätischen Provinz.

Nicht gleich nach der Eroberung der rätisch-vindelizisch-pönnischen Provinz wurde die prokuratorische Verwaltung eingerichtet, sondern für die ersten Jahre der römischen Herrschaft bis zur Beruhigung der neugewonnenen Länder ein Ausnahmezustand in Gestalt eines Militärregimes eingeführt und an die Spitze der vorläufigen Verwaltung ein hoher Offizier der 21. Legion als Präfekt, d. h. von seinem Vorgesetzten wegen Mangels an andern Beamten mit Verwaltungsaufgaben betrauter Offizier ²⁶, gestellt ²⁷.

Nach Beendigung der Übergangszeit trat im Jahre 20 n. Chr. ²⁸ ein Prokurator an die Spitze der Verwaltung, dessen Titel «Procurator Augustorum et pro legato Provinciae Raetiae, Vindeliciae et Vallis Poeninae» die drei Teile seines Machtbereichs deutlich auseinanderhält ²⁹. Die schon erwähnte Grenzfestsetzung vom Jahre 74 gewinnt hier noch unter einem andern Gesichtspunkte von Bedeutung: Der Beamte, der die Grenze festsetzt, ist der proprätorische Legat von Obergermanien. Für uns ist das ein bedeutsamer Beleg für eine gewisse Unterordnung des Prokurators von Rätien, zu dessen Machtbereich nach unserer Auffassung das Ceutronengebiet gehört, unter den nächsten Legaten ³⁰,

²⁵ Marquardt I, S. 128. Unwahrscheinlich Mommsen, SrZ, S. 6. — Eine Karte dieses Gebietes findet sich im CIL XII.

²⁶ Marquardt I, S. 412.

²⁷ CIL IX, n. 3044; Ex pedio Sex. F. Anlusiano Hirruto prim. pil. leg. XXI pra[ef.] Raetis Vindolicis vallis [P]oeninae et levis armatur[ae].

²⁸ Stähelin, I. c.

²⁹ CIL V, 1, n. 3936: Q. Caicilio Gisiaco Sulpicio Picai Caiciliano procur. Augustor. et proleg. provinciae Raitiai et Vindeli[ciai] et vallis Poenin[ae]. — Tacitus, Hist. I, 11: Duae Mauretaniae, Raetia, Noricum, Thracia et quae aliae procuratoribus cohibentur.

³⁰ Mommsen spricht sich CIL III, p. 707 gegen die Vermutung einer

dessen militärische Unterstützung er im Bedarfsfalle in Anspruch nehmen konnte³¹. Das Schiedsrichteramt des Statthalters der benachbarten Provinz anzunehmen, hat wenig Überzeugendes für sich.

Militärische Einteilung.

Entsprechend der rechtlichen Stellung der Provinz wurden nach der von Augustus eingeführten Wehrordnung, welche die allgemeine Wehrpflicht auf alle Reichsangehörigen ausdehnte, die Angehörigen der rätischen Provinz zum Dienst in den Hilfstrophen herangezogen³². Was insbesondere die Walliser anbetrifft, so sehen wir sie in der den Legionen zugeteilten regulären Auxiliarkavallerie Dienst tun: An der Ostgrenze des Reichs im Zweistromland steht — scheinbar im 1. Jahrh., — ein Nantuate bei dieser Truppengattung³³. Um dieselbe Zeit oder bald danach haben die Walliser eine eigene Schwadron gebildet, denn in Sumelocenna (Rottenburg am Neckar) stand eine ala Vallensium³⁴.

Das über die Provinzeneinteilung der ersten zwei Jahrhunderte unserer Zeitrechnung Gesagte gibt den Rahmen für die innere Entwicklung der staatsrechtlichen Verhältnisse im Wallis ab und ist die Voraussetzung zu deren Verständnis.

Civitates IIII V. P.

Die vier Völkerschaften, die wir einleitend besprochen hatten, treten unter der römischen Herrschaft in der 1. Hälfte des 1. Jahrhunderts inschriftlich als «Civitates quattuor vallis Poeninae» auf³⁵. Wer diese Civitates sind, läßt sich zum Teil an Hand von

Unterordnung des Prokurators von Rätien unter den Legaten von Germanien aus.

³¹ Marquardt I, S. 415.

³² Tacitus, Hist. I, 68: Raeticae alae cohortesque et ipsorum Raetorum iuventus.

³³ CIL XII, p. 21: Scaurus Ambitouti f. domo Nantuas eques ala [B]osphoranorum.

³⁴ CIL XIII, 2, 1, n. 6391: J. O. M. al[ares] Vallensium posuerunt ex voto l. l. m.

³⁵ CIL XII, n. 147: [D]ruso Caesari d. Augusti f. d. Augusti nepoti divi Julii pronep. [f]lamini Augustali [ci]vitates IIII vallis Poeninae. Wohl kurz nach der 24 n. Chr. erfolgten Ermordung anzusetzen. —

zwei Ehrentafeln feststellen, welche die « Nantuates »³⁶ und die « Civitas Sedunorum »³⁷ dem Kaiser Augustus als Patronus errichten und die aus den letzten Jahren vor Christi Geburt³⁸ stammen. Die Namen der beiden andern sind leider inschriftlich nicht nachweisbar, was um so bedauerlicher ist, weil sie Aufschluß darüber gegeben hätten, ob man die IIII Civitates ohne weiteres mit den Cäsar bekannten Stämmen und den Viberern gleichsetzen darf, wie das die meisten Forscher tun, oder ob durch die römische Eroberung eine völlige Umordnung eingetreten ist³⁹. Als Grund für diese Vermutung ließe sich einzig der Umstand anführen, daß das Gebiet oberhalb Sitten während der ganzen römischen Zeit keine größere Ansiedlung hervorgebracht hat. Im Folgenden wird aber sogleich ausgeführt werden, daß dies für die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Gegenden von keinem Belang gewesen sein kann.

Wesen der Civitates.

Die Inschriften zeigen, daß im pöninischen Tal wie in Gallien beim Eintreten der römischen Herrschaft die civitas, d. h. der unabhängige Stammesstaat⁴⁰, die Form des staatlichen Aufbaus war. Statt geschlossener Stadtgemeinden, wie sie in Italien sich aus den ursprünglichen Gauen entwickelt hatten⁴¹, besteht also in den keltischen Gebieten eine über teils ein größeres, teils beschränkteres Gebiet sich erstreckende Volksgemeinde⁴², wobei die verschiedenen Teile des Gebiets nur Glieder des Ganzen waren.

Die Eroberungen Cäsars und die des Augustus, welche mit einem Schlage weite Gebiete, deren keltische Bevölkerung durch-

Michel, S. 110: [Cae]sari Augusto [Ge]rmanici Caesar f. [Ger]manico imper. [po]ntifici maximo [trib]unicia potest. cos. civitates IIII vallis Poeninae. Bezieht sich auf Caligula und ist auf das Jahr 37 anzusetzen.

³⁶ CIL XII, n. 145: [Im]p. Caesa[ri] divi f. Augusto [c]os. XI. tribun. potest. [p]ontifi[ci] maxi[m]o Nantu[ate]s patron[o].

³⁷ CIL XII, n. 136: [Im]p. Caesari divi Juli f. [A]ugusto cos. XI. [t]ribunicia potestate XVI [pa]tr[i] patriae [civ]itas Sedunorum patrono.

³⁸ Keune, S. 1028: 12 v. Chr.; Stähelin, S. 107: 8/7 v. Chr.

³⁹ Marquardt I, S. 128.

⁴⁰ F. de Coulanges, p. 8/9.

⁴¹ Marquardt I, S. 4.

⁴² Kornemann, S. 10, bringt den guten Vergleich mit den Talschaften.

weg die völkerschaftlichen Organe besaß, dem Reich hinzufügte, brachte damit ein Element in den Reichsverband, welches dessen bisherigem Aufbau nicht entsprach. Da im allgemeinen städtisch geordnete Gemeinwesen, deren territoria in ihrer Gesamtheit das Gebiet der Provinz zum größten Teil ausmachten, der Reichsverwaltung dienstbar gemacht wurden, indem man ihnen wichtige Rechte und Pflichten übertrug⁴³, waren noch in Gallia Cisalpina und in der Narbonensis Stadtgemeinden, die mit dem latinischen Recht ausgestattet wurden, geschaffen worden. Das war möglich gewesen, weil die Kulturhöhe jener Gegenden eine schnellere Romanisierung ermöglichte, dagegen war an ein derartiges Unternehmen in den Tres Galliae und in den Alpenländern nicht zu denken⁴⁴. Wenn hier der kulturellen Entwicklung nicht durch Errichtung von Stadtgemeinden vorgegriffen, sondern an die vorgefundenen keltischen Verfassungszustände ein Zugeständnis gemacht wurde⁴⁵, so geschah das aus der richtigen Erkenntnis heraus, daß die neu Unterworfenen sich schneller mit dem Verlust der Freiheit abfinden würden, wenn man ihnen so viel von ihren Einrichtungen ließ, als mit der Oberhoheit Roms zu vereinbaren war. So haben die Römer in diesen Gegenden grundsätzlich « nicht neugeschaffene Stadtgemeinden, sondern die alten gallischen civitates zur Grundlage der Verwaltung gemacht »⁴⁶.

Civitates stipendiariae.

Bezüglich ihrer Rechtsstellung als dem Reich angegliederte Gemeinwesen nahmen die pöninischen Civitates keine besonders günstige Stellung ein, sondern waren als Civitates stipendiariae⁴⁷, d. h. als Untertanen dem Reich einverleibt. Als solche besaßen sie zwar Freiheit und Eigentum, sowie tolerierte Autonomie, welche die Gewährleistung ihrer Völkerschaftsverfassung in sich schloß, jedoch « ohne Verbürgung der Dauer unter Vorbehalt der beliebigen Zurücknahme aller damit vorläufig verbundenen

⁴³ Marquardt I, S. 3/4, 13.

⁴⁴ Kornemann, l. c.; Marquardt I, S. 18.

⁴⁵ Kornemann, l. c.; Stähelin, S. 88.

⁴⁶ Stähelin, S. 80.

⁴⁷ Oechsli, ä. Gesch., S. 69; Besson, p. 1.

Rechte »⁴⁸. Vor allem aber unterlagen Grund und Boden, sei es einer Naturalabgabe (vectigal), sei es einer festen Steuer (tributum, stipendium), die ihren Ursprung in der Kriegskontribution hatte⁴⁹. Die pöninischen Civitates unterstehen wie die Mehrzahl der dem Reichsverband angehörigen Gemeinden dem römischen Statthalter⁵⁰.

Der erste Abschnitt der römischen Zeit zeigt also folgende staatsrechtliche Verhältnisse: Die Vallis Poenina ist ein besonderer Teil der prokuratorischen Provinz Rätien. In ihr Gebiet teilen sich vier peregrinische Civitates mit altkeltischer Völkerschaftsverfassung. Untereinander stehen diese in einem Verband, über dessen rechtliche Natur nichts Näheres bekannt ist. Vorort dieses Bundes ist allem Anschein nach Tarnaiä im Nantuatengebiet, wo sich die Inschriften der vier Völker gefunden haben⁵¹.

2. Abschnitt.

Jus Latii und Stadtrecht im Wallis. — Innere Wandlungen im Aufbau der Civitates.

Latium für Octodurus.

Der Bau einer Fahrstraße über den pöninischen Berg unter Claudius (41—54), ein Ereignis, das die strategische Bedeutung des Wallis zum zweiten Mal in der Geschichte hervortreten ließ, brachte eine neue Stufe der Entwicklung im pöninischen Tal. Denn die Verleihung des latinischen Rechts an die Octodurensen, von der Plinius spricht, geht allem Anschein nach in jene Zeit zurück⁵².

Die erste Frage ist die nach dem Einfluß, den die Verleihung des Jus Latii auf die Völkerschaft der Veragrer gehabt hat.

⁴⁸ Mommsen, StR III, S. 728.

⁴⁹ Mommsen, StR III, S. 724, 728; Marquardt I, S. 344, 353, 357; Oechsli, l. c.

⁵⁰ Marquardt I, S. 344.

⁵¹ CIL XII, p. 24; Michel, S. 111; Besson, p. 3/4.

⁵² Hist. nat. III, 20, 135: Sunt praeterea Latio donati incolae, ut Octodurenses et finitimi Ceutrones.

Octodurus forum unter Klaudius.

Das Latium wurde in Verbindung mit einer andern Neuverleihung verliehen: Der Erhebung von Octodurus zu einem forum⁵³. Damit dringt das städtische Element in die Vallis Poenina ein⁵⁴. Es fragt sich nun, ob dabei an der alten Völkerschaftsverfassung festgehalten oder ob das Veragrergebiet in die Stadt Octodurus und ihr Territorium umgewandelt wurde.

Verfassungsrechtliche Stellung von Oct. zur Civitas.

Die Schaffung von Stadtgemeinden ist in den gallischen Gebieten und den Alpenländern, die nicht zur Narbonensis gehörten, eine große Seltenheit gewesen⁵⁵. Die Civitas als Territorialverband wurde auch weiterhin als Grundlage des Staatsaufbaus sogar in Gemeinden, denen das Bürgerrecht verliehen wurde, gelassen⁵⁶. Wir haben also hier die auch sonst zu bemerkende merkwürdige Erscheinung des Zusammentreffens von städtischer und völkerschaftlicher Organisation. Das Caput gentis scheidet aus seinem pagus aus und tritt mit den pagi in eine Reihe, bleibt aber im Verband der Völkerschaft⁵⁷. In Anbetracht des Fehlens eigentlicher Stadtgemeinden in diesen Gegenden dürfte Octodurus nach der Verleihung des Latium diese quasistädtische Stellung eingenommen haben und mit ihm vielleicht auch der Sedunervorort, denn wenn dieser wirklich mit dem *Ἀγοροσύμαγος* des Ptolemäus (s. u.) gleichzusetzen ist, so würde nach Kornemanns Vermutung⁵⁸ dieser Name für die Heraushebung aus dem pagus sprechen. Daß Tarnaiä, welches bis zum Bau der Bergstraße die wichtigste Ansiedlung im Tal war, dieselbe Bevorzugung erhalten hat, ist sehr wahrscheinlich. Wir

⁵³ CIL XII, p. 21; Stähelin, S. 54. — Mommsen, StR III, S. 623 nimmt an, Plinius gäbe die Zustände der augusteischen Zeit wieder, setzt sich damit aber in Widerspruch zu dem, was er CIL XII sagt.

⁵⁴ Stähelin, S. 145; Kornemann, S. 36; Suppl. Bd. III, S. 528/9.

⁵⁵ Kornemann, S. 28/29.

⁵⁶ Mommsen, StR III, S. 728.

⁵⁷ Kornemann, S. 10—13, 35.

⁵⁸ Kornemann, S. 35/36.

sehen mithin in der Civitas Veragrorum und, wie gesagt, wohl ebenso in der Civitas Sedunorum und der Civitas Nantuatium, dagegen scheinbar nicht bei den Uberern, den Vorort sich zu einer quasistädtischen Gemeinde umgestalten und damit neben die territorialen pagi eine lokale Gemeinde treten. Der Verwaltungspraktiker und mit ihm Plinius betrachtet allerdings die Lage mehr vom praktischen als vom rechtlichen Gesichtspunkt: für ihn ist die Civitas Veragrorum das Stadtgebiet von Octodurus. Deshalb zählen auch in der Folgezeit die Meilensteine von Octodurus an, was bedeutet, daß die römische Verwaltung Octodurus schlechthin als Stadt behandelte⁵⁹. Die geringe Ausdehnung des Stammesgebiets, die pagi mit starkem Eigenleben kaum sich entwickeln ließ, bestärkte die Verwaltung in ihrer Auffassung. Es ist daher durchaus nicht unwahrscheinlich, daß mit der Verleihung des Latium an die Octodurensen — juristisch ungenau — die Schenkung des latinischen Rechts an die Veragrer gemeint ist. Das wird dadurch glaubhaft, daß die Ceutronen und nicht nur die Bewohner von Axima gleichzeitig das Latium erhalten.

Veränderungen im Aufbau der Civitates.

Die steigende Latinisierung bringt jedoch im weiteren eine Umgestaltung des inneren Aufbaus der Civitas mit sich⁶⁰. Man hat sich diese Wandlung nicht als plötzlichen Bruch mit der Vergangenheit vorzustellen, sie erfolgte vielmehr aus innerer Notwendigkeit heraus⁶¹. Die Hauptorte der Civitates wurden am schnellsten romanisiert und nahmen vor allem auf Grund ihrer quasistädtischen Rechtsstellung städtischeres Aussehen an. Die Bestrebungen der Römer gingen darauf aus, die Völkerschaftstaaten in Städte umzuwandeln, um diese letzten Endes mit dem Bürgerrecht zu beschenken⁶². Aber man muß die rechtlichen und die tatsächlichen Verhältnisse scharf auseinanderhalten: Das Vorhandensein städtischer Organisation in den größeren Orten bedeutet rechtlich noch keine Änderung, denn die betreffende Ge-

⁵⁹ CIL XII, p. 21; Kornemann, S. 36/37.

⁶⁰ Mommsen, SrZ, S. 19.

⁶¹ Mommsen, RG V, S. 22.

⁶² Mommsen, StR III, S. 773.

meinde ist weiterhin nur ein Teil der Civitas und steht in deren Aufbau an unterster und nicht an oberster Stelle. Die römische Verwaltungspraxis faßte jedoch, wie wir sahen, die Untertanen mit Gauverfassung ohne Berücksichtigung und Beeinträchtigung von deren tatsächlicher Verfassung als Stadtgemeinde auf, was auch darin zum Ausdruck kommt, daß ihre Behörden mit *magistratus*, *senatus*, *populus* betitelt werden. Bisweilen werden sogar einer Völkerschaft zugehörige quasistädtische Gemeinden auf gleiche Stufe mit einer aus einer Völkerschaft in eine Stadtgemeinde verwandelten wirklichen Stadt gestellt⁶³.

Bei den pönnischen Stammesgebieten lagen die Verhältnisse insofern einfach, als infolge ihrer geringen Ausdehnung das Eindringen städtischer Verfassungseinrichtungen keine allzu großen Aufbauveränderungen hervorrief. Denn einerseits wuchs zwar die Bedeutung des Vororts, andererseits war aber das Gebiet der Civitas nicht viel größer als ein mäßiges Stadtgebiet, sodaß sich der städtische Charakter auf die ganze Civitas tatsächlich übertrug⁶⁴. Diese Entwicklung war jedoch nicht eine notwendige, wie der Umstand zeigt, daß die Civitas *Viberorum* anscheinend die reine Völkerschaftsverfassung unverändert bewahrt hat, wenigstens ist kein städtisches Gemeinwesen bei ihr bekannt. Schließlich darf man auch den Unterschied zwischen Stadt und Gau nicht überschätzen. Der Aufbau, die Behörden und die Volksversammlung waren im Grunde dieselben, wenn auch gewisse Unterschiede hinsichtlich der Verteilung der Befugnisse im Steuer- und Militärwesen und in der Rechtspflege bestanden⁶⁵. Allmählich setzten sich also die lokalen Verbände an Stelle der *pagi*. Dadurch wuchs die Bedeutung des Vorortes als des größten Lokalverbands, er stellte schließlich die Civitas dar, von der das umgebende Gebiet abhing. Auf einer gewissen Stufe der Entwicklung sind schließlich die obersten Behörden der Civitas Quasimunizipalbehörden geworden, wobei jedoch nicht zu vergessen ist, daß sie im Rechtssinn nicht die Ämter von *Octodurus*, *Tarnaiä* und «*Drusomagus*» versehen, sondern

⁶³ Mommsen, *StR* III, S. 722; Kornemann, S. 13/14.

⁶⁴ Mommsen, *SrZ*, S. 19.

⁶⁵ Mommsen, *RG V*, S. 82.

die der verstädtlichten Civitates Veragrorum, Nantuatium und Sedunorum.

Fortbestehen der vier Civitates.

Die zweite Frage lautet: Welche Folgen hatte die veränderte Stellung von Octodurus für die staatsrechtlichen Verhältnisse der Vallis Poenina?

Octodurus hatte bei seiner Erhebung zum forum den amtlichen Namen Forum Claudii Vallensium (oder Vallense?), bis zum Tode des Kaisers Klaudius F. Augusti V., bekommen ⁶⁶, seine Bewohner nennen sich auf einer Votivtafel Foroclaudienses Vallenses ⁶⁷. Die Meilensteine, auf denen der neue Name steht, vermitteln noch eine andere wichtige Erkenntnis: durch das Nantuatengebiet hindurch wird nach Octodurus gezählt.

An diese beiden Umstände knüpfen verschiedene Forscher ⁶⁸ an, um zu dem Ergebnis zu kommen, daß damals die Civitates quattuor verschwunden seien, um einer Civitas Vallensium mit dem Vorort Octodurus Platz zu machen.

Diese Auffassung hat zunächst manches, was auch abgesehen von den angeführten Gründen für sie spricht, wie die Tatsache, daß zu Cäsars Zeit mehr Civitates in Gallien vorhanden waren als später. Wenn wir uns ihr jedoch nicht anschließen, sondern ein Fortbestehen der alten Civitates annehmen, so haben wir dafür schwerwiegende Gründe vorzubringen.

Wäre wirklich damals eine Civitas Vallensium entstanden, so müßte auffallen, daß Plinius nicht die Vallenses, sondern die Octodurenses als Empfänger des Latium mit den Ceutronen zusammen nennt. Daß er hier mit dem Stadtnamen die aus den vier Stämmen angeblich entstandenen Vallenses meint, ist unwahrscheinlich im Hinblick darauf, daß er bei den Ceutronen den Stammesnamen verwendet. Octodurenses und Veragrers gleich-

⁶⁶ CIL XII, n. 5519; F C Val; n. 5520: F Cl ///; n. 5521: Cl; n. 5522: F Cl Val; n. 5523; F C L Vall. Oct; n. 5525: F C A; n. 5528: F A.

⁶⁷ Anzgr., Bd. 8, S. 38. Saluti sacrum Foro Claudenses Vallenses cum T. Pomponio Victore pro[curatore Augusto]rum.

⁶⁸ Oechsli, a. Gesch., St. 71; Garofalo, p. 319; Keune, S. 1028; Suppl. Bd. III, S. 529; Stähelin, S. 138.

zusetzen, ist möglich, anders jedoch liegen die Dinge bei einem Gebiet, das an Ausdehnung dem der benachbarten Ceutronen gleichkam.

Eine auffallende Parallele, welche den Hauptgrund für unsere Annahme abgibt, haben wir in dem wie die Vallis Poenina zur rätischen Provinz gehörigen Vindelizien. Auch hier finden sich vier Civitates, deren Vorort den Namen Augusta Vindelicorum trägt, obwohl das Land keine staatliche Einheit bildet ⁶⁹.

Schließlich sprechen die Verhältnisse im pöninischen Tal selbst gegen eine Verschmelzung der IIII Civitates zu einer. Hätte eine solche stattgefunden, so wäre das noch näher zu besprechende Vorkommen von Duumvirn bei den Nantuaten und Sedunern unerklärlich, da es eine, sei es städtisch, sei es völkerschaftlich geordnete Civitas voraussetzt. Noch im 3. Jahrhundert wird eine Civitas Sedunensis inschriftlich erwähnt (s. u.).

Latium für die übrigen Stämme.

Die Verleihung des lateinischen Rechts an die ganze Civitas der Veragriner hatten wir als sehr wahrscheinlich bezeichnet, dagegen noch nicht die Frage erörtert, inwieweit die übrigen drei Civitates, deren Fortbestehen wir festzustellen versucht haben, rechtlich gestellt waren. Infolge Mangels von literarischen oder inschriftlichen Nachweisen können wir über die Zeit, in welcher sie auf die gleiche rechtliche Stufe mit den Veragrern gestellt worden sind, nur Vermutungen äußern. Anzunehmen ist, daß sie gleichzeitig oder bald nach diesen das Latium erhalten haben ⁷⁰, denn an Volkszahl und kulturell hatten die Veragriner den mit ihnen in enger Schicksalsgemeinschaft stehenden Völkerschaften nicht nur nichts voraus, sondern mußten bis zum Bau der Militärstraße, die Octodurus zum strategisch wichtigsten Punkt machte, dem an Ausdehnung größeren Nantuatenstamme, dessen Vorort bis dahin auch Hauptansiedlung des ganzen Tales war, den Vorrang überlassen. Daß die übrigen Stämme tatsächlich Latiner geworden sind, beweist das schon erwähnte Vorkommen von Duumvirn bei zweien von ihnen.

⁶⁹ Kornemann, S. 36.

⁷⁰ Wyß, S. 73; Mommsen, *SrZ*, S. 19; *CIL* XII, p. 21; Besson, p. 1/2.

Rechtsstellung der Latiner.

Die Schenkung des latinischen Rechts bedeutete für die Walliser eine beträchtliche Besserung ihrer Stellung. Wichtig ist vor allem, daß dem Latiner von Gesetzeswegen der Erwerb des römischen Bürgerrechts möglich war, wenn er gewisse Voraussetzungen erfüllte⁷¹. Im Gegensatz zu früher verlangte man zur Kaiserzeit, daß jeder Reichsangehörige neben der *communis mater Roma* noch eine besondere Heimatgemeinde⁷², gleichviel welcher Rechtsstellung, habe⁷³. Wenn nun ein Walliser aus einem persönlichen Grunde das römische Bürgerrecht erwarb, so verlor er deshalb sein heimisches nicht. Da jedoch die *Tribus* des einer Walliser *Civitas* entstammenden neuen römischen Bürgers nicht aus seiner Heimatberechtigung abgeleitet werden konnte, ergab sich die Notwendigkeit, daß bei der Erteilung der *Civitas* an einen Walliser zugleich dessen Zuteilung zu einer *Tribus* geregelt werden mußte⁷⁴.

Die Walliser *cives Romani*.

Die verschiedenen Möglichkeiten, aus der Klasse der Latiner in die der vollberechtigten Bürger aufzusteigen, nahm der schließlichen Erhebung aller Bewohner der *Vallis Poenina* zu *cives Romani* ein gutes Teil ihrer Bedeutung. Wann sie erfolgte, ist nicht bekannt. Der späteste Zeitpunkt wäre das Jahr 212, in welchem Caracalla durch die *Constitutio Antoniniana* an alle Reichsangehörigen mit Ausnahme einer die Walliser nicht betreffenden Kategorie das Bürgerrecht verlieh. Es ist nicht unmöglich, daß diese Schenkung im Grunde genommen, wie Mommsen sagt, in diesen Gegenden nur die Wirkung hatte, daß fortan

⁷¹ Mommsen, *StR* III, S. 635.

⁷² *Domus* oder *origo*, vgl. Anm. 33: *domo Nantuas*.

⁷³ Mommsen, *StR* III, S. 642.

⁷⁴ Mommsen, *Nachst.*, S. 473, *StR* III, S. 785. — *CIL* XII, p. 21, führt Mommsen das Vorhandensein von *Duumviri* als Beweis dafür an, daß die Walliser zu römischen Bürgern aufgestiegen sind, setzt sich aber dadurch mit sich selbst in Widerspruch, da er *StR* III, S. 639/640 unter Anführung von Nachweisen darlegt, daß für Latiner, die in ihrer Gemeinde *Duumviri* waren, durch diese Amtsführung der Erwerb des römischen Bürgerrechts eintrat.

alle römischen Untertanen die Erbschaftssteuer⁷⁵ zahlten⁷⁶. Als — sei es durch die *Constitutio*, sei es schon früher — im pönnischen Tal die Unterschiede zwischen Bürgern und Nichtbürgern weggefallen waren, gehörten wohl alle Walliser, sicher die Nantuatens, der *tribus Sergia* an⁷⁷.

Nachdem wir die erforderlichen Grundlagen gegeben haben, sollen jetzt die Verfassung und Behörden der *Civitates*, die bisher nur im Zusammenhang mit anderen Gesichtspunkten erwähnt wurden, etwas eingehender behandelt werden.

Verstädtlichung der *Civitates*.

Die fortschreitende Annäherung an römische Verhältnisse und damit an städtische Gestaltung hält an. Wir haben schon mehrmals von *Duumvirn* bei den Nantuatens und Sedunern gesprochen⁷⁸. Sie werden ohne einen Zusatz, der darauf schließen ließe, daß sie bloß Beamte des städtisch organisierten Hauptortes gewesen seien, genannt, gehören also sicher der *Civitas* an. Der *Vergobret*, der keltische Völkerschaftsammann, ist demnach durch eine Behörde ersetzt, welche dem obersten Amt in Städten mit römischer Verfassung entspricht⁷⁹. Die Entwicklung nimmt jetzt eine Wendung, welche die ganze *Civitas*, nicht nur den Vorort, im Laufe der Zeit in ihrer Verfassung den städtischen Gemeinwesen angleicht, was eine Folge der gründlichen Romanisierung des Landes ist. Die Hauptorte der Nantuatens, Veragrers und Seduner, deren Rechtsstellung ursprünglich ein fremdes Element in deren Völkerschaftsverfassung gebildet hatte, verschmelzen durch die Angleichung der *Civitas* an römisch-

⁷⁵ 5 0/0.

⁷⁶ Mommsen, *SrZ*, S. 20.

⁷⁷ CIL XII, p. 21 und n. 153: *Sex. Vareno T. fil. Serg. Prisco VI viro*; Stähelin, S. 145.

⁷⁸ Nantuatens: CIL XII, n. 151: *M. Pansio Cornuto filio Severo II vir. flamine Julia Decumina marito*. Michel, S. 112: *Deo Sedato T. Vintelius Vegetinus duumviralis de suo donum dedicavit*. — Seduner: CIL XII, n. 140: *V. f. M. Floreius ingenuus II viral. flaminicus et flaminicae coniugi Viniae Fuscae*.

⁷⁹ Kornemann, S. 29.

städtische Verhältnisse schließlich in nicht klar zu erkennendem Vorgang mit diesen. Beweis dafür ist das Übergehen des Stammesnamens auf den Hauptort bei den Sedunern (s. u.). Man muß jedoch vorsichtig sein und darf hier nicht ohne weiteres eine bis ins Einzelste durchgeführte Annahme der römischen Stadtverfassungen annehmen. Die keltische Organisation ist sicher nicht völlig verschwunden und hat wahrscheinlich auf die römischen Einrichtungen in mancher Hinsicht eingewirkt.

D u u m v i r n.

An erster Stelle unter den im Wallis nachweisbaren Beamten stehen die *duumviri iure dicundo*⁸⁰, welche die oberste kollegiale ausführende Behörde der Stadt darstellen.

Von den in der Beamtenlaufbahn vor dem Duumvirat zu bekleidenden Ämtern der Quästur und Ädilität haben sich im Wallis keine Nachrichten erhalten. Denn mit den zwei Grabinschriften von Tarnaiä, welche sagen, daß der Verstorbene alle Ehrenämter bekleidet habe, ist nicht viel anzufangen⁸¹. Doch scheinen Duumvirn und Ädilen, welche zusammen die Spitze der Behörden bildeten, in zwei Kollegien getrennt gewesen zu sein, da letztere sonst die Bezeichnung *quadrumviri iure dicundo* geführt haben würden⁸².

A u g u s t a l e n.

Ein gleich den Dekurionen bevorrechteter Stand sind die Augustalen, ursprünglich ein Kollegium zum Kult der vergöttlichten Julier, dessen lebenslängliche Mitglieder scheinbar die Augustales waren, während die Seviri jährlich von den Dekurionen ernannt wurden. Mancherorts war nur die eine oder die andere Art vorhanden, bei den Nantuatensern wird ein Sevir genannt⁸³. Da daneben keine anderen Zeugnisse vorliegen, muß

⁸⁰ Siehe S. 162.

⁸¹ CIL XII, n. 137: *Titi Campani Prisci Maximiani viri cons. omnibus honoribus in [u]rb[e] sacra [fu]nc[t]i*, zudem ist vielleicht, wie Keune S. 1030 meint, unter der *urbs sacra* Rom zu verstehen. — n. 152: *D. m. L. Tinci Virecundi omnibus honoribus functo*.

⁸² Marquardt I, S. 479.

⁸³ Siehe Anm. 77.

dahingestellt bleiben, ob ausschließlich sie im pönnischen Tal vorhanden waren oder ob es daneben auch Augustales im engeren Sinne gab. In der späteren Zeit, zu welcher sie als erblicher ordo Augustalium organisiert waren, lag ihnen auch der Kult der übrigen Kaiser, insbesondere der Klaudier und Flavier, ob⁸⁴.

3. Abschnitt.

Provinziale Veränderungen: Die Provincia Alpium Atractianarum et Poeninarum.

Mit der Kennzeichnung der Verfassungsentwicklung in den Walliser Civitates haben wir der Einheitlichkeit zuliebe die Veränderungen in der Provinzzugehörigkeit der Vallis Poenina übersprungen und müssen hier Versäumtes nachholen.

V. P. rätisch bis Ende des 2. Jahrhunderts.

Am Bestande der rätisch-vindelizisch-pönnischen Provinz hat sich während der ganzen ersten und einem guten Teil der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts nichts geändert. Ptolemäus, der um die Mitte jenes Jahrhunderts geschrieben hat, nennt unter den rätischen Städten — außer dem schon erwähnten *Δρουσόμαγος* — die Stadt *Ἐκτόδουρον*, was mit ziemlicher Sicherheit mit Octodurus gleichzusetzen ist⁸⁵ und darauf deutet, daß die Vallis Poenina damals noch zur rätischen Provinz gehört hat. Die in Anm. 29 angeführte Inschrift kann nur der Regierungszeit der Kaiser Mark Aurel (161—180) und Verus (161—172) angehören, denn da sie einen Procurator Augustorum nennt und da nach dem Markomannenkrieg (wohl 171—175) die 3. Legion nach Rätien gelegt und ihr Befehlshaber zum Legaten der Provinz ernannt wird⁸⁶, können die Augusti nur die Genannten sein⁸⁷. Die prokuratorische rätisch-vindelizisch-pönnische Provinz besteht

⁸⁴ Marquardt I, S. 214—216.

⁸⁵ Cap. 12, § 5: πρὸς δὲ τὴν μεγάλην τοῦ Ῥήνου ποταμοῦ Ταξγαίτιον Βοιγάντιον, μετὰ δὲ ταύτας Οὐίκος, Ἐβόδουρον, Δρουσόμαγος, Ἐκτόδουρον.

⁸⁶ CIL III, n. 1980: Vexillationes leg. II piae et III. concordiae ped. cc. sub cura P. Aeli Amyntiani frumentari leg. II. Traian. — n. 5793: Appius Cl. Lateranus leg. Aug. pr. pr. leg. III. Ital.

⁸⁷ CIL XII, p. 20.

also bis Ende der 60er oder Anfang der 70er Jahre im früheren Umfang fort.

Provinz der atrakt. und pönin. Alpen.

Für eine Neuordnung, soweit sie das Wallis angeht, haben wir schon kurz darauf Belege durch zwei von demselben Statthalter errichtete Weiheinschriften, deren eine in Axima Ceutronum⁸⁸, die andere, schon angeführte⁸⁹, in Octodurus gefunden wurden und auf denen er sich procurator Augustorum nennt. Wir können daraus folgende Schlüsse ziehen:

1. Da der Statthalter nicht mit dem procurator Augustorum von Rätien identisch ist, kann es sich wohl nur um einen Procurator der Kaiser Mark Aurel und Commodus (177—180) oder Sever und Caracalla (198 ff.) handeln⁹⁰.

2. Da nun nach dem Markomannenkrieg als Statthalter in Rätien ein Legat amtete, müssen notwendigerweise die Vallis Poenina und das Ceutronengebiet von dieser losgetrennt sein und eine besondere prokuratorische Provinz gebildet haben.

Der Name der neuen Provinz erscheint auf einer dem 3. Jahrhundert angehörigen Inschrift aus Falerone, die einen Procurator Alpium Atractianarum et Poeninarum iure gladii nennt⁹¹. Wie hieraus die Benennung der durch die Inschriften von Axima und Octodurus nachgewiesenen Provinz erhellt, so geben diese

⁸⁸ CIL XII, n. 103:

Silvane sacra...

.
Tibi hasce grates dedicamus musicas

.
Dum ius gubernare remque fungor Caesarum

.
Ego iam dicabo miles magnas arbor[es]

T. Pomponi Victoris proc. Augustor.

⁸⁹ S. Anm. 67.

⁹⁰ Marquardt I, S. 128 stellt noch die Regierungszeit Mark Aurels und Verus' in Frage, was aber aus dem angegebenen Grunde höchst unwahrscheinlich ist.

⁹¹ CIL IX, n. 5439: T. Cornasidio T. f. Fab. Sabino e. m. v. proc. Aug. Daciae Apulensis proc. Alpium Atractianarum et Poeninarum iure gladii.

wieder den Schlüssel für die Abgrenzung des zu ihr gehörigen Gebiets.

Prokurator.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Statthalters war die Rechtsprechung⁹².

Uns beschäftigt hier nur das *Jus gladii*. Die Kapitaljurisdiktion über römische Bürger war rechtlich dem Kaiser (bezw. dem Senat) vorbehalten. Je mehr aber das Bürgerrecht an Provinziale verliehen wurde, desto unmöglicher wurde die Durchführung der Prozesse in Rom und es mußte eine Aburteilung in der Provinz an deren Stelle treten. Da rechtlich auch weiterhin der Kaiser zuständig war, mußte das *Jus gladii*, wie die Gerichtsbarkeit über Leben und Tod römischer Bürger heißt, vom Kaiser auf seine Statthalter besonders delegiert werden, wobei eine entsprechende Einrichtung der Militärgerichtsbarkeit zum Vorbild genommen werden konnte. Die ältesten bekannten Zeugnisse dafür gehen ins 3. Jahrhundert zurück, dem auch die angeführte Inschrift angehört⁹³. Sie zeigt den prokuratorischen Statthalter der atraktianischen und pönnischen Alpen im Besitz der Kapitalgerichtsbarkeit über die jetzt die Mehrheit der Provinzbevölkerung ausmachenden Bürger, von der nur die höheren Offiziere, die Dekurionen und Senatoren ausgenommen waren⁹⁴.

Flamines.

Von andern Provinzialeinrichtungen ist aus der Provinz, die uns hier angeht, nicht viel überliefert. Nur Vertreter des Staatskults der Divi und des regierenden Herrschers sind im pönnischen Tal nachzuweisen, wenigstens scheinen die *flamines*⁹⁵ dem Provinzialkult zugehört zu haben und nicht dem Munizipalkult, der von den Sevirn versehen wurde. Die *flaminica*, die zweimal inschriftlich an der Seite ihres Gatten erscheint, unterstützte

⁹² Vgl. Anm. 98: *Dum ius guberno*.

⁹³ S. Anm. 91. Das 3. Jahrhundert nimmt Mommsen ad n. 5436 an.

⁹⁴ Mommsen, StR II, S. 245/246.

⁹⁵ CIL XII, n. 140 und n. 151 (s. Anm. 78); n. 150: V. f. Julia Decumfil. *Decumina flaminica* (bezieht sich auf die Gattin von n. 151).

diesen in seinen priesterlichen Obliegenheiten⁹⁶. Die flamines wurden, anders als die Sevirn, aus den angesehensten Geschlechtern genommen, wie in Rom Patrizier, so finden sich im pöninischen Tal Duumvirn mit der Würde eines flamen bekleidet.

4. Abschnitt.

Die diokletianisch-konstantinische Reichsreform und die Civitas Vallensium.

Allmählich beginnt sich eine grundlegende Änderung im Reich bemerkbar zu machen, welcher in dessen Aufbau und dem verwaltenden Beamtenstab eine völlige Neuordnung bringt. Da von der Mitte des 3. Jahrhunderts an die Nachrichten so gut wie völlig fehlen⁹⁷, lassen sich die einzelnen Abschnitte dieser Entwicklung nicht verfolgen. Wir begnügen uns daher damit, die erfolgte Umbildung, soweit sie für die Verfassungsverhältnisse des Wallis von Bedeutung ist, festzustellen.

Reichsteilung.

Mit der Zerschlagung der größeren Provinzen ging der Ausbau einer gewaltigen, zahlreich abgestuften Beamtenhierarchie Hand in Hand, welche die bisher den Lokalbehörden anvertrauten Verwaltungsaufgaben selbst in die Hand und jene unter Aufsicht nahm⁹⁸. Der diokletianisch-konstantinischen Reichsreform sind im Einzelnen unbekannte Neuerungen vorausgegangen⁹⁹. Diokletians tiefgreifende Neuschöpfung, die im Laufe des 4. Jahrhunderts durchgebildet wurde, war die von ihm eingeführte Viererherrschaft der zwei Augusti und der zwei Caesares. Das ganze Reichsgebiet wurde in vier praefecturae geteilt. Auf die westliche Reichshälfte, die uns allein angeht,

⁹⁶ CIL XII, p. 21. — Keune, S. 1030 ist ad CIL XII, n. 150/151 gegenteiliger Meinung.

⁹⁷ Marquardt I, S. 422/423; Jullian, Réf. Diocl., p. 332; Kornemann, S. 70.

⁹⁸ Marquardt I, S. 510/511.

⁹⁹ Jullian, l. c.

entfallen die Präfecturen Gallien und Italien¹⁰⁰. An die Spitze einer jeden stellte Konstantin einen *praefectus praetorio*, der damit, im Gegensatz zu den bisherigen Trägern dieses Namens, der Vorsteher eines genau umgrenzten Reichsbezirks war¹⁰¹. Da, wie sogleich des Näheren ausgeführt werden wird, das heutige Wallis zur Präfectur Gallia gehörte, scheidet Italia aus unserer Betrachtung aus. Diese beschränkt sich auf Gallia und deren Aufbau und hat die Eingliederung des pöninischen Tals darin zu untersuchen.

Diözesen: Galliae.

Von den 13, später 15 Diözesen, in welche das Reich eingeteilt war und die das Zwischenglied zwischen den Präfecturen und Provinzen bildeten und von den *vicarii* der *praefecti praetorio* verwaltet wurden¹⁰², bildeten die *dioecesis Galliarum* und die *dioecesis Viennensis* die gallische Präfectur. Unter Diokletian und Konstantin zerfiel die *Viennensis* in fünf Provinzen, deren *praesides* einem *vicarius* unterstanden, während die Galliae scheinbar Immediatbezirk des *praefectus praetorio* waren und keinen *vicarius* hatten. Sie werden von acht Provinzen gebildet, deren eine die *Alpes Graiae et Poeninae* sind. Im 4. Jahrhundert scheint diese Ordnung einer anderen Platz gemacht zu haben, indem beide Diözesen zu einer jetzt 17 Provinzen zählenden Gallia zusammengefaßt wurden, denen allen der *vicarius septem provinciarum*, d. h. der die *Viennensis* bildenden Provinzen, vorgesetzt war¹⁰³. Die diokletianische Einteilung ergibt sich aus der Zerstückelung der *Tres Galliae* und der *Narbonensis* und dem Hinzufügen kleinerer Provinzen zum Gebiet der Präfectur, die früher nicht zu Gallien gehört hatten, sondern bereits selbständige Provinzen gewesen waren, wie die *Alpes Graiae et Poeninae*¹⁰⁴, die wir wohl mit der früheren

¹⁰⁰ Chapot IV, 1, p. 722.

¹⁰¹ Cagnat IV, 1. p. 618.

¹⁰² Jullian, *Dioecesis*, II, 1, p. 226; über die Befugnisse der *vicarii* siehe näheres bei Lécrivain, V, p. 821/822.

¹⁰³ Kornemann, *Dioecesis*, VI, 729, wo die Listen der Provinzen für die verschiedenen Zeiten einander gegenübergestellt sind; Lécrivain, l. c.

¹⁰⁴ Amm. Marcell. XV, 11, 7: *Ac nunc numerantur provinciae per*

Provinz der atraktianischen und pönnischen Alpen gleichsetzen dürfen¹⁰⁵.

Verwaltung der Alpes Graiae et Poeninae.

An der Spitze dieser Provinz stand ein praeses¹⁰⁶, was jetzt die amtliche Bezeichnung der Provinzialstatthalter ist¹⁰⁷. Ein solcher Präses, der sich Prätor nennt und den seinem Rang als Statthalter eines kleinen Gebietes entsprechenden Titel vir perfectissimus führt¹⁰⁸, begegnet uns in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts¹⁰⁹. Schon im Laufe des 3. Jahrhunderts war der Grundsatz der Untrennbarkeit des höchsten zivilen Amtes und des militärischen Oberkommandos in der Provinz aufgegeben, das Heerwesen auf völlig neue Grundlagen gestellt und der Präses mit der Zivilverwaltung betraut worden¹¹⁰.

Fortbestand der vier Civitates in der 1. Hälfte des 4. Jahrhunderts.

Das 4. Jahrhundert scheint noch die Einteilung der Vallis Poenina in vier Civitates beibehalten zu haben, denn es wird, wie schon gesagt, in dieser Zeit eine Civitas Sedunensis¹⁰⁶ erwähnt. Die Form Sedunensis statt Sedunorum ist ein Beleg für die im 2. Abschnitt gekennzeichnete Entwicklung und zeigt, daß diese inzwischen noch über den dort beschriebenen Zustand hinausgegangen ist und daß der Begriff der Civitas sich vom

omnem ambitum Galliarum: ... 12: ... Alpes Graiae et Poeninae, exceptis obscurioribus.

¹⁰⁵ CIL XII, p. 20; Oechsli, ä. Gesch., S. 70; Stähelin, S. 240. — Gisi, S. 360/361, ist anderer Meinung: er läßt die Alpes G. et P. die westliche Schweiz einbegreifen, scheidet diese Provinz der Präфекtur Italien und erst in späterer Zeit der gallischen Präфекtur zu.

¹⁰⁶ CIL XII, n. 139: [civita]s Sedunensis se [co]nstitutus praes. p[rov. dedicavit].

¹⁰⁷ Mommsen, StR II, S. 218.

¹⁰⁸ Vgl. Chapot IV, 1, p. 721.

¹⁰⁹ CIL XII, n. 138: Augustas Pontius aedis restituit praetor... Pontius Asclepiodotus. v. p. p.

¹¹⁰ Mommsen, StR II, n. 239; Marquardt I, S. 415; Chapot, l. c.

¹¹¹ CIL XII, n. 139: [civita]s Sedunensis se [co]nstitutus praes. p[rov. dedicavit].

Stammesgebiet auf die in seiner Mitte liegende städtische Ansiedlung übertragen hat und erst in zweiter Linie das umliegende Territorium bezeichnet¹¹².

Civitas Vallensium Ende des 4. Jahrhunderts.

Eine andere Einteilung finden wir am Ende des 3. Jahrhunderts. Die *Notitia provinciarum et civitatum Galliae*, die zwischen 395—423 anzusetzen ist, macht folgende Angaben:

Provincia Alpinum Graiarum et Poeninarum:

Civitas Ceutronum id est Darantasia.

Civitas Vallensium id est Octodoro.

Hiernach ist an Stelle der vier Civitates in der Vallis Poenina eine *Civitas Vallensium* getreten. Darunter versteht, wie der Text zeigt, die Auffassung der Zeit vor allem die Stadt Octodurus. Daß aber das zu dieser Stadt gehörige Territorium der *Civitas Vallensium* das ganze Wallis umfaßt, läßt sich daraus folgern, daß die Provinz bloß aus den zwei Civitates besteht. Ein anderes starkes Argument dafür ist die Gründung des Bistums von Octodurus in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts, dessen ältester bezeugter und wahrscheinlich überhaupt erster Bischof der hl. Teodor ist, der 381 am Konzil von Aquileja teilnimmt¹¹³. Die bis heute unveränderten Grenzen dieses Bistums umfaßten das ganze Wallis. Da nun die Kirche bei der Einrichtung ihrer Diözesen sich an die weltlichen Verwaltungsbezirke hielt und jede *Civitas* zugleich Sitz und Sprengel eines Bischofs wurde¹¹⁴, läßt sich aus dem Umfang der Diözese Octodurus die *Civitas Vallensium* als ein das ganze Tal begreifendes Gebiet folgern. Ein Grabstein aus Nyon, der einen «*Civis Vallinsa*» nennt¹¹⁵, zeigt gleichfalls, daß an Stelle der vier alten Civitates eine *Civitas Vallensium* getreten ist.

¹¹² Keuné, S. 1028; Longnon, p. 3.

¹¹³ Dey, p. 44; Besson, p. XI, XIII, 9; Gremaud I, n. 3: Syagrio et Eucherio consulibus, nonis (al. III non.) septembribus, Aquileiae... Theodorus episcopus Octodorensis dixit:...

¹¹⁴ Longnon, p. 2/3.

¹¹⁵ CIL XIII, 2, 1, n. 5006: D. m. L. Aur. Reperto iuveni erudito causidico bis civi Vallinsae et Equestri.

Literaturangabe.

- Anzeiger für schweiz. Geschichte, Bd. 8, S. 38 (1897) [zit. Anzgr.].
- Besson, M., Recherches sur les origines des évêchés de Genève, Lausanne et Sion et les premiers titulaires jusqu'au déclin du VI^{me} siècle. Thèse. Fribourg-Paris 1906.
- Dey, J., Essai historique sur les commencements du christianisme et des sièges épiscopaux de la Suisse. Fribourg 1857.
- Dictionnaire des antiquités grecques et romaines. Paris 1877 ss.
- Cagnat, R., art. « praefectus praetorio », vol. IV, 1.
- Chapot, V., art. « provincia », vol. IV, 1.
- Jullian, C., art. « dioecesis », vol. II, 1.
- Lécrivain, Ch., art. « vicarius », vol. V.
- Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France, 1^{er} vol. Paris 1891.
- Garofalo, F. P., Sull'antica storia della Vallis Poenina. Anzgr. f. schw. Gesch., Bd. 8 (1900).
- Gremaud, J., Documents relatifs à l'histoire du Vallais. Tome 1^{er}. Mém. et doc. publ. par la Soc. d'hist. de la Suisse rom., t. XXIX. Lausanne 1875.
- Gisi, W., Quellenbuch zur Schweizer Geschichte. Bern 1869.
- Jullian, C., De la réforme provinciale attribuée à Dioclétien. Revue hist., t. 19^{me}. Paris 1882 [zit. Jullian, Réf. Diocl.].
- Kornemann, E., Zur Stadtentstehung in den ehemals keltischen und germanischen Provinzen des Römerreichs. Gießen 1878 [zit. Kornemann].
- Longnon, A., Géographie de la Gaule au VI^{me} siècle. Paris 1878.
- Maillefer, P., Histoire du canton de Vaud. Lausanne 1903.
- Marquardt, J., Römische Staatsverwaltung. Leipzig 1873.
- Michel, J., L'abbaye de St-Maurice en Valais. Anzgr. f. schw. Gesch., Bd. 8 (1896).
- Mommsen, Th., Corpus inscriptionum Latinarum, ed. M. Berolini 1863 ss. [zit. CIL].
- Inscriptiones Confoederationis Helveticae Latinae, ed. M. Zürich 1854. (Inschriften nur nach CIL, nicht JCHL zitiert!)
 - Die Schweiz in römischer Zeit. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellsch. in Zürich, Bd. IX, 1854 [zit. SrZ].
 - Römische Geschichte, Bd. V. Berlin 1885 [zit. RG].
 - Römisches Staatsrecht. Leipzig 1871 ff. [zit. StR].
 - Schweizer Nachstudien. „Hermes“, Ztschr. f. klass. Philologie, Bd. 16. Berlin 1881 [zit. Nachst.].
- Oechsli, W., Die älteste Geschichte des Wallis. 4. Teil von Heierli-Oechsli, Die Urgeschichte des Wallis. Mitt. der Ant. Gesellsch. Zürich, Bd. 24. 1896 [zit. ä. Gesch.].

Pauly-Wissowa, Real-Encyclopädie der klassischen Altertumswissenschaft.
Stuttgart 1893 ff.:

Keune, Art. «Seduni», 2. Reihe, Bd. 3.

Kornemann, E., Art. «Dioecesis», Bd. 6 [zit. Kornemann, «Dioecesis»].

Riewald, P., Art. «Sacerdotes», 2. Reihe, Bd. 1, 2.

Supplement-Band III, Art. «Forum Claudii».

Stähelin, F., Die Schweiz in römischer Zeit. Basel 1927.

Wyß, G., Über das römische Helvetien. Arch. f. Schw. Gesch., Bd. 7.
Zürich 1851.
